

ANLAGE 2

Merkblatt zum Umgang mit Sozialen Medien

Als Beamtin oder Beamter auf Widerruf in der Justiz des Landes Berlin wird von Ihnen erwartet, dass Sie auch in Ihrer Freizeit verantwortungsbewusst und in rechtlich zulässiger Weise mit Sozialen Medien umgehen.

Der Oberbegriff Soziale Medien beinhaltet digitale Plattformen, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich im Internet zu vernetzen und auszutauschen sowie mediale Inhalte einzeln, in einer definierten Gruppe oder offen in der Gemeinschaft zu erstellen, zu diskutieren und weiterzugeben. Dazu gehören Soziale Netzwerke wie Facebook und Instagram, die Videoplattform TikTok, Weblogs und Micro Bloggings wie Twitter, Web-Foren aller Art, Kollektivprojekte (zum Beispiel Wikipedia) sowie Media Sharing-Kanäle wie YouTube. Es gehören auch dazu Messaging-Dienste wie beispielsweise WhatsApp, auch wenn in diesen ausschließlich nicht-öffentliche Inhalte ausgetauscht werden.

Keine menschenverachtenden Inhalte

Es ist Beamtinnen und Beamten strengstens untersagt, in den Sozialen Medien rassistische, gewaltverherrlichende, diskriminierende oder politisch extremistische Positionen zu äußern. Ebenfalls ist untersagt, sich durch „ liken“ dazu zu bekennen oder durch „ teilen“ zur Weiterverbreitung beizutragen.

Sofern rechtlich unzulässige Inhalte gepostet und verteilt werden, drohen dienstrechtliche Konsequenzen über Disziplinarverfahren bis hin zur Entlassung aus dem Dienst oder strafrechtliche Verfolgung (Straftatbestände: Volksverhetzung, Beleidigung, Verleumdung, Gewaltdarstellung, Bedrohung oder öffentliche Aufforderung zu Straftaten).

Sollten Sie Mitglied eines in der Hinsicht bedenklichen Gruppenchats sein oder entwickelt sich ein Gruppenchat in diese Richtung, haben Sie sich aus dem Chat abzumelden. Es gibt auch die Möglichkeit, andere Nutzerinnen und Nutzer zu blockieren. Wer das Profil einer anderen Person blockiert, kann von ihr keine Nachrichten und Kommentare mehr bekommen. Der Hater oder die Haterin kann das Profil nicht mehr sehen.

Wenn eine Straftat wie zum Beispiel Volksverhetzung im Internet auffällt, kann Anzeige bei Polizei oder Staatsanwaltschaft erstattet werden. Achten Sie dabei darauf, rechtssichere Screenshots als Beweismittel zu erstellen.

Die nachfolgend aufgeführten Beispiele für verbotenes Verhalten dienen der Veranschaulichung und sind keinesfalls abschließend:

- Eigene Veröffentlichung oder Betätigen des „Gefällt mir“-Buttons bzw. Weiterleitung eines fremden Beitrags mit einem rassistischen, gewaltverherrlichenden, menschenverachtenden, diskriminierenden oder politisch extremistischen Inhalt in jeglicher medialen Form
- Veröffentlichung eines Fotos oder Videos mit verfassungsfeindlichem Inhalt, auch durch relevante Symbole, einschließlich Tätowierungen und Aufdrucken auf Kleidung
- Veröffentlichung von Fotos oder Videos mit Waffen

Geheimhaltungspflicht

Sie dürfen keine dienstlichen Informationen an Journalisten, externe Dritte oder gegenüber der Allgemeinheit bekanntgeben. Dies gilt selbstverständlich auch im Zusammenhang mit der Nutzung digitaler Medien.

Strafrechtlich relevant sind auch die Verletzung des Dienstgeheimnisses und die besondere Geheimhaltungspflicht nach § 353b StGB, die eine Ahndung mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe zur Folge haben können.

Treue- und Rücksichtnahmepflicht

Sie sind als Beamtin oder als Beamter auch außerhalb Ihrer Dienstzeiten dazu verpflichtet, Rücksicht auf die Interessen des Landes Berlin und auch der Bundesrepublik zu nehmen. Sie dürfen sich nicht in einer Weise verhalten, die geeignet ist, den Ruf des Landes oder des Bundes zu schädigen und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in Ihre neutrale und gerechte Amtsführung zu verletzen. Dies bezieht Ihre Nutzung der Sozialen Medien ein.

Dabei ist nicht von vornherein ausgeschlossen, dass Sie angeben, dass und in welcher Position Sie beim Land Berlin beschäftigt sind. Allerdings ist es in jedem Fall wichtig, darauf zu achten, bei Ihrer grundsätzlich freien Meinungsäußerung Ihrer Pflicht zur Mäßigung und Zurückhaltung nachzukommen, die sich aus Ihrer Stellung gegenüber der Allgemeinheit und aus der Rücksicht auf die Pflichten Ihres Amtes ergibt.

Zulässig sind dagegen beispielhaft:

- Bewerbungstipps und Schilderung des Arbeitsalltags in einem Forum für Interessierte

- Inhalte, die vom Land Berlin zum Beispiel über landeseigene Plattformen freigegeben sind, wobei die Urhebernachweise zum Beispiel bei Fotos zu beachten sind

Bedenken Sie bei Ihrer Kommunikation stets, dass Netzwerk-Profile auch missbräuchlich oder unter Verwendung von Aliasnamen durch Unbekannte genutzt werden könnten. Beachten Sie zudem, dass ironisch gemeinte Beiträge zu erheblichen Missverständnissen führen können.

Äußerungen im Namen des Landes Berlin

Sie dürfen sich für das Land Berlin in der Öffentlichkeit nur äußern, wenn Sie dazu ausdrücklich berechtigt sind. Deshalb machen Sie grundsätzlich private Äußerungen auch immer als solche kenntlich. Wenn Sie zulässigerweise Angaben über das Land Berlin oder Ihre berufliche Tätigkeit machen, müssen diese den Tatsachen entsprechen.

Recht am eigenen Bild

Bilder oder Videos von Personen im Arbeitsumfeld dürfen nicht ohne deren vorherige Zustimmung veröffentlicht werden. Das Posten in den Sozialen Medien ohne diese Zustimmung verletzt die Rechte der abgebildeten Person.

Datensicherheit

Verwenden Sie auch im privaten Bereich stets sichere Passwörter. Netzwerk-Profile mit unsicheren Passwörtern sind anfällig für die missbräuchliche Nutzung durch Unbekannte. Bis zum Beweis des Gegenteils ist davon auszugehen, dass Inhaber eines Accounts auch Urheber der veröffentlichten Inhalte sind.

Bitte berücksichtigen Sie immer, dass einmal veröffentlichte Inhalte kaum wieder gelöscht werden können.